



Kanzlei Hüffner und Stier

Rechtsanwälte

Michael Hüffner

Martin Stier
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Gabriele Waidelich

Alexander Stöhr
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Madlena Gänsbauer
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Smaro Sideri
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Ausgleichszahlung bei Flugverspätung

Die Kanzlei Hüffner und Stier vertritt erfolgreich unter anderem auch bei Ausgleichsansprüchen aufgrund von Flugverspätungen. In diesem Zusammenhang haben wir unter anderem gegen die Condor Flugdienst GmbH ein obsiegendes Urteil erwirkt (Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 16.07.2014 – 29 C 734/14).

Die Urlaubszeit, die wohl schönste Zeit im Jahr steht an. Oftmals freut man sich schon Wochen oder Monate zuvor auf den lang ersehnten Urlaub in weiter oder naher Ferne. Die Abreise steht bevor, pünktlich am Flughafen angekommen, die Vorfreude verwandelt sich in Freude und plötzlich erfährt diese einen Dämpfer: Ihr Flug hat Verspätung! Die Ankunft am Reiseziel verzögert sich womöglich um mehrere Stunden. In einem solchen Fall stehen Reisenden oftmals abhängig von der Entfernung ihrer Destination und der Dauer der Verzögerung gegen die Fluggesellschaft Ausgleichsansprüche zu. Die Grundlage hierfür findet sich in der Europäischen Fluggastrechteverordnung, Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und gilt für alle Abflüge aus einem EU-Mitgliedsstaat sowie allen Landungen im EU-Gebiet mit einer Fluggesellschaft mit Sitz in einem europäischen Mitgliedsstaat.

Der Ausgleichsanspruch gegen die Fluggesellschaft bei einer Verspätung nach der Europäischen Fluggastrechteverordnung steht jedem Passagier zu, unabhängig davon, ob der Flug direkt bei der Fluggesellschaft oder über ein Reisebüro im Rahmen einer Pauschalreise gebucht wurde, ob es sich um einen Linienflug, um einen Charterflug oder um einen Billigflug handelt.

Wann eine ausgleichspflichtige Verspätung vorliegt, bemisst sich nach der Entfernung des Zielortes. Je nach Entfernung reichen eine zeitliche Verzögerung des Abflugs von zwei bis vier Stunden sowie eine verspätete Ankunftszeit am Zielflughafen um insgesamt drei Stunden oder mehr zur Annahme einer großen und damit ausgleichspflichtigen Flugverspätung aus.

Ausgleichsansprüche können Reisende in diesem Fall geltend machen, wenn der Grund der Flugverspätung der Sphäre des Luftfahrtunternehmens zuzurechnen ist. Keine Ausgleichszahlungen sind hingegen zu leisten, wenn die Flugverspätung auf sogenannten außergewöhnlichen Umständen beruht, welche bspw. bei Streik der Fluglotsen oder schlechten Witterungsbedingungen vorliegen können. Sofern allerdings ein technischer Defekt ursächlich für die Flugverspätung ist, sind Ausgleichsansprüche gegeben, da technische Defekte zu denjenigen Ereignissen gehören, die beim Betrieb eines Luftfahrtunternehmens typischerweise auftreten können und deshalb Teil des betrieblichen Alltags sind und daher nicht als außergewöhnliche Umstände anzusehen sind.

Zeppelinstraße 39
73760 Ostfildern

Fon 0711 / 45 42 03
Fax 0711 / 451 55 05

info@kanzlei-hueffner-stier.de
www.kanzlei-hueffner-stier.de

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

Konto 101 728 999
BLZ 611 500 20

IBAN DE26 6115 0020 0101 728 999
BIC ESSLDE66XXX

Steuernummer DE 9711305249

Die Höhe des Ausgleichsanspruchs bemisst sich nach der Entfernung zum Zielort. Hier sind Ausgleichsansprüche zwischen EUR 250,00 und EUR 600,00 möglich. Keinesfalls muss sich der Reisende mit einem Gutschein oder einer Gutschrift zufrieden geben, der Ausgleichsanspruch ist vielmehr auf Zahlung in Geld gerichtet.

Im Falle einer zeitlichen Verzögerung des Fluges von drei oder mehr Stunden sollten Reisende daher auf jeden Fall zunächst gegenüber der Fluggesellschaft den Anspruch auf Ausgleichszahlung schriftlich geltend machen und eine Frist von zwei Wochen zur Zahlung setzen. In der Regel werden die Fluggesellschaften diesen Anspruch ablehnen oder versuchen im Vergleichswege einen sehr viel geringeren Betrag „kulanerweise“ anzubieten. Dies ist der Zeitpunkt, in welchem für Sie der Gang zu uns durchaus lohnenswert sein kann. Zunächst werden wir prüfen, ob ein Ausgleichsanspruch im Einzelfall begründet ist und bejahendenfalls sodann die Ansprüche gegenüber der Fluggesellschaft, gegebenenfalls auch im Klagewege geltend machen. Die Fluggesellschaft hat im Falle einer Verurteilung sowohl die Gerichtskosten als auch die Anwaltskosten zu tragen. In der Regel übernehmen auch Rechtsschutzversicherungen diese Kosten.

Auch wenn eine Ausgleichszahlung sicherlich im Moment der Flugverspätung nicht über das Ärgernis oder die damit einhergehenden Unannehmlichkeiten hinweghelfen kann, so kann sie letztlich dennoch dazu beitragen, der Reise nachträglich zu einem versöhnlichen Abschluss zu verhelfen.



Kanzlei Hüffner und Stier

Rechtsanwälte

Michael Hüffner

Martin Stier

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Gabriele Waidelich

Alexander Stöhr

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Madlena Gänsbauer

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Smaro Sideri

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Zeppelinstraße 39

73760 Ostfildern

Fon 0711 / 45 42 03

Fax 0711 / 451 55 05

info@kanzlei-hueffner-stier.de

www.kanzlei-hueffner-stier.de

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

Konto 101 728 999

BLZ 611 500 20

IBAN DE26 6115 0020 0101 728 999

BIC ESSLDE66XXX

Steuernummer DE 9711305249